

## Statuten des Vereins „Hilfswerk der Kirchen Uri“

*Überall wo die weibliche Form steht, ist auch die männliche mitgemeint.*

### Art. 1

#### Name, Sitz

Der Verein „Hilfswerk der Kirchen Uri“ ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Altdorf.

### Art. 2

#### Zweck

1. Der Verein unterstützt die katholischen Pfarreien und die Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Uri in der Erfüllung der sozialen (diakonischen) Aufgaben.
2. Er sieht sich im sozial-karitativen Wirken in der Nachfolge des Kinder- und Familienhilfswerkes Uri.

### Art. 3

#### Auftrag der Stelle

1. Die Tätigkeit des Vereins stützt sich auf die von der Synode 72 erarbeiteten Grundsätze und Richtlinien, wie sie im Papier „Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz“ niedergelegt sind, wie auch auf die Aussagen von Dr. theol. Eberhard Busch, Prof. für Reformierte Theologie, Göttingen.
2. Er schafft dazu eine Stelle, die in der Sozialberatung tätig ist und sich für karitative und soziale Bewusstseinsbildung einsetzt.
3. Die Stelle wird von einer kompetenten Sozialarbeiterin geleitet. Ihre Adresse befindet sich am Sitz des Vereins an der Seedorferstrasse 6a in Altdorf.
4. Diese Stelle kann – soweit möglich – auch finanzielle und materielle Hilfe leisten.
5. Sie arbeitet einvernehmlich mit den staatlichen Stellen des Sozialwesens zusammen.

### Art. 4

#### Finanzielle Mittel

1. Die finanziellen Mittel des Vereins sind namentlich
  - a) Kollekten
  - b) Mitgliederbeiträge
  - c) Beiträge der Landeskirchen
  - d) freiwillige Spenden
  - e) Legate
  - f) Erträge aus der Liegenschaft
  - g) Beiträge von Stiftungen, Kirchgemeinden, Generalvikariat usw.
  - h) Abgeltung für Leistungen zu Gunsten staatlicher Stellen.

2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3. Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der Wertschriften zu deponieren und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

## **Art. 5**

### **Vereinsmitglieder**

1. Als Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person aufgenommen werden, welche bereit ist, die Vereinsziele zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung.

3. Der Mitgliederbeitrag für Einzelmitglieder kann höchstens Fr. 100.-, jener für Kollektivmitglieder höchstens Fr. 500.- betragen.

4. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

5. Kollektivmitglieder haben 2 Stimmrechte

6. Jedes Mitglied hat das Anrecht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu richten. Die Anträge sind bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **Art. 6**

### **Organe des Vereins**

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

c) die Stellenleiterin

d) Rechnungsrevisorinnen

## **Art. 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird durch den Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Begehren von 1/5 der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

a) Wahl der Präsidentin, der Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder

b) Wahl der Rechnungsrevisorinnen

c) Genehmigung des Vereinsleitbildes und wesentlicher Abänderungen dazu

d) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes

e) Abnahme der Rechnung und des Revisorinnenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes

f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

4. Für sämtliche Wahlen und Beschlüsse gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

5. Beschlüsse über Statutenänderungen des Vereins benötigen das Zweidrittelmehr der Mitgliederversammlung.

6. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **Art. 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

2. Dekanat Uri und Evangelisch-Reformierte Landeskirche Uri haben Anspruch auf je zwei Vertretungen im Vorstand.

3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Erstellung und Genehmigung des Budgets

d) Wahl, Anstellung und Kontrolle der Stellenleiterin

e) Erlass des Pflichtenheftes für die Stellenleiterin

f) Genehmigung des Jahresberichtes der Stellenleiterin

g) Schaffung neuer Stellen und Anstellung des Personals

h) Vertretung des Vereins nach aussen

4. Alle nicht nach bindender Gesetzesvorschrift oder nach den Statuten einem anderen Organ übertragenen Aufgaben fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

5. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Ausschuss einsetzen oder Dritte beauftragen.

## **Art. 9**

### **Rechnungsrevisorinnen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf die Dauer von zwei Jahren.

## **Art. 10**

### **Stellenleiterin**

1. Die Stellenleiterin wird vom Vorstand gewählt. Das Anstellungsverhältnis wird in einem Vertrag geregelt.

2. Die Stellenleiterin nimmt in der Regel an den Versammlungen des Vereins und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3. Ihr Aufgabenbereich wird in einem Pflichtenheft festgelegt.

## **Art. 11**

### **Rechtsgültige Unterschrift**

1. Die rechtsgültige Unterschrift für den Verein führen Präsidentin und Kassierin kollektiv zu zweien unter sich oder mit je einem von zwei weiteren Mitgliedern.
2. Die Zeichnungsberechtigung der Stellenleiterin und weiterer Personen regelt der Vorstand.

## **Art. 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung muss das Vermögen an eine andere, steuerbefreite juristische Person mit ähnlicher Zweckbindung übertragen werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2004 angenommen und an der Generalversammlung vom 22. November 2004 geändert.

Der Sekretär

Die Präsidentin

Tony Stadelmann

Lisbeth Zurfluh

## **Anhang zu den Statuten**

Im Artikel 3 der Statuten wird auf die an der Synode 72 erarbeiteten Grundsätze und Richtlinien verwiesen, wie sie im Papier „Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz“ niedergelegt sind, wie auch auf die Aussagen von Dr. theol. Eberhard Busch, Prof. für Reformierte Theologie, Göttingen.

Allein das Synodenpapier umfasst ein Heft von 45 Seiten, was den Rahmen von Statuten bei weitem sprengen würde. Da der Verein eine Nachfolgeorganisation des Kinder- und Familienhilfswerkes ist, liegt es nahe, aus den Grundsätzen des Seraphischen Liebeswerkes zu zitieren. Es ist eine inhaltliche Kurzfassung der erwähnten Dokumente. Warum sollen wir das was in der Praxis 50 Jahre gelebt wurde nicht übernehmen:

„Gemäss unseren Satzungen sehen wir unseren gemeinsamen Auftrag im Dienste an benachteiligten und gefährdeten Mitmenschen. Dieser Einsatz gilt vor allem dem Kind, dem Jugendlichen und der Familie in Not. Das schliesst ein, dass wir uns nach Möglichkeit auch für die Verbesserung von Bedingungen einsetzen, welche Not und Missstände verursachen.

Wir verwirklichen diese Zielsetzung durch verschiedene sozial-caritative Tätigkeiten und andere Dienste, welche direkt oder indirekt Menschen in Not dienen. Vor allem muss unser Wirken ein glaubwürdiges Zeugnis der Liebe und des Glaubens sein. Auf diese Weise nehmen wir teil an der sozialen Sendung der Kirche und Ihrer Amtsträger.

In unseren sozialen Diensten suchen wir sowohl heilend wie auch vorbeugend und entwickelnd zu arbeiten. Dabei achten wir auf die Einmaligkeit, Freiheit und Eigenverantwortung der Hilfeempfangenden. So wollen wir in unserem Dienst die Würde des Menschen respektieren und wenn immer möglich Hilfe zur Selbsthilfe geben. Nicht der zahlenmässige Erfolg, sondern die Wirksamkeit der Hilfe muss unser Hauptanliegen sein.“